



Antrag Nr. 2 zur Beiratstagung am 11. September 2010

Antrag: Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften im SHFV

Antragsteller: Kreisfußballverband Stormarn

Antrag: Der Beirat des SHFV hat auf seiner Tagung am 11. September 2010 nachfolgenden Antrag mehrheitlich abgelehnt:

Unter Beibehaltung des bisherigen Wortlautes in der Richtlinie zur Bildung von Spielgemeinschaften erhält der Absatz Bestimmungen für den Spielbetrieb/Auf- und Abstieg folgenden neuen Wortlaut:

(Alte Formulierung durchgestrichen - **Neuformulierung in roter Farbe markiert**)

Richtlinien für die Bildung von Spielgemeinschaften

Bestimmungen für den Spielbetrieb/Auf- und Abstieg

~~Jeder an der Spielgemeinschaft teilnehmende Verein kann Schiedsrichter für die entsprechenden Mannschaften stellen.~~

Nur der für die jeweilige Spielgemeinschaft federführende Verein kann Schiedsrichter für die Spielgemeinschaft stellen.

Diese zählen dann im Sinne des § 9 der Spielordnung für die genannte Mannschaft bzw. für die genannten Mannschaften.

Spielgemeinschaften können auf- und absteigen. § 6 Nr. 2 der Spielordnung gilt analog, d.h., hat eine Spielgemeinschaft ein Aufstiegsrecht in eine Spielklasse erworben, in welcher eine andere Mannschaft der an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereine bereits am Spielbetrieb teilnimmt, so ist der Aufstieg verwehrt. Im Falle des Abstiegs wird entsprechend verfahren.

Steigt eine Spielgemeinschaft auf, ist eine neue Genehmigung bei dem zuständigen Kreisspiel/Jugendausschuss zu beantragen.

Erringt eine Spielgemeinschaft das Aufstiegsrecht in eine Spielklasse oberhalb der Verbandsebene bzw. das Recht zur Teilnahme an den entsprechenden Aufstiegsspielen, und will dieses wahrnehmen, so teilt der federführende Verein dem zuständigen Spielausschuss/Jugendausschuss der so betroffenen Spielklasse mit, welcher an der Spielgemeinschaft beteiligte Verein das Aufstiegsrecht bzw. Teilnahmerecht an den Aufstiegsspielen wahrnehmen wird. Nur für den gemeldeten Verein spielberechtigte Spieler können an den Aufstiegsspielen teilnehmen.

Begründung:

Der Gedanke, Spielgemeinschaften als „Notgemeinschaften“ zu bilden, wird, als Folge demografischer Entwicklungen, immer mehr zur Regel.

Hieraus folgt, dass einzelne Vereine Spielgemeinschaften in unterschiedlichen



Mannschaften mit verschiedenen Vereinen bilden, die ihrerseits wiederum Spielgemeinschaften mit anderen Vereinen bilden.

Eine Berücksichtigung der bisherigen Textform

„Jeder an der Spielgemeinschaft teilnehmende Verein kann Schiedsrichter für die entsprechenden Mannschaften stellen“

ist somit nicht mehr umsetzbar, da dies zur Folge hätte z.T. die Schiedsrichter von acht oder neun Vereinen für alle von diesen gemeldeten Mannschaften zu zählen.

Aus diesem Grund sollte nur noch der jeweils federführende Verein für die Gestellung der Schiedsrichter verantwortlich sein, damit eine klare Zuordnung der Schiedsrichterzahlen und die damit verbundene Transparenz erhalten bleibt.

Der Beirat des SHFV wird um Zustimmung gebeten.